

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12. 1998 (GVBl.1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt **Neukirchen** am 14. Mai 2009 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neukirchen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Neukirchen“

Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

- Stadtteil Asterode
- Stadtteil Christerode
- Stadtteil Hauptschwenda
- Stadtteil Nausis
- Stadtteil Riebelsdorf
- Stadtteil Rückershausen
- Stadtteil Seigertshausen
- Stadtteil Wincherode

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Neukirchen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Neukirchen zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Neukirchen sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanordnungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6**BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses- durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, des Wehrführers/der Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften), sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen

Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechend Anwendung.

c) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

JUGENDABTEILUNG/KINDERGRUPPE

- (1) Die Jugendabteilung Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Neukirchen“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Neukirchen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird. Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern/Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Auf besonderen Wunsch der Jugendlichen und mit Zustimmung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin kann der Jugendliche auch über das Alter hinaus in der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe verbleiben.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen untersteht die Jugendfeuerwehr/Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/die Wehrführerin, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr/Kindergruppe muss mindestens 18 bzw. 21 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Alle Jugendfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwarte wählen gemeinsam einen Stadtjugendfeuerwehrwart/ Jugendfeuerwehrwartin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlen finden anl. der gemeinsamen Hauptversammlung aller Wehren statt.
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neukirchen, Abteilung Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.

§ 11**unbesetzt****§ 12**

**STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN
STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE
STADTBRANDINSPEKTORIN,
WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN
STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE
WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neukirchen ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung (en) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neukirchen (§16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neukirchen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neukirchen ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neukirchen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die beiden stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

- (6) Der/Die stellvertretende/n Stadtbrandinspektor/en oder die stellvertretende/n Stadtbrandinspektorin/nen haben den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neukirchen ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60.bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine/ ihre Stellvertreter/innen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neukirchen je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung sowie bei Belangen der Jugendfeuerwehr aus einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr sowie bei Belangen der Kindergruppe aus einem Vertreter/einer Vertreterin der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr und des Vertreters/der Vertreterin der Kindergruppe erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr und der Vertreter/Vertreterin der Kindergruppe für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Wehrführer/in beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn diese mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Wehrführer/in kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzumachen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der sich aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin den Jugendfeuerwehrwarten bzw. deren Stellvertreter/innen den Kinderfeuerwehrwarten bzw. deren Stellvertreter/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neukirchen zu koordinieren. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet eine jährliche Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neukirchen statt.
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/ DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES/DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTOR/EN ODER DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN/NEN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR, DES LEITERS/DER LEITERIN DER KINDERGRUPPE UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein/seine Stellvertreter/seine Stellvertreterin/nen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Versammlung kann vor der Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Stadtbrandinspektors mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Wahl von nur einem Stellvertreter/Stellvertreterin des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin beschließen. Kommt keine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustande werden zwei Vertreter/Vertreterinnen des/der Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin gewählt.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin seines/seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterin/nen der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18

FEUERWEHRVEREINIGUNG

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. September 2000 außer Kraft.

Neukirchen, 15. Mai 2009

Der Magistrat

gez.
Olbrich,
Bürgermeister

gez.
Lepper,
Erster Stadtrat